

Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (*Datum wird von 10 ausgefüllt*) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024 vom 09. März 2023 beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 1 wird wie folgt Ergänzt:

Zusätzlich dürfen die Verkaufsstellen im Tübinger Stadtgebiet am Sonntag den 30.07.2023 anlässlich des "Tübinger Oldtimertreffens" und der "Eröffnung des Tübinger Omnibusbahnhofs", jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der örtliche Bereich der Ladenöffnung orientiert sich am örtlichen Einflussbereich der Anlassveranstaltung und ist auf das Gebiet der Tübinger Innenstadt, welches in beigefügter Karte gekennzeichnet ist, beschränkt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer Oberbürgermeister

Öffnungsgebiet verkaufsoffene Sonntage

